

Kinderbetreuung bei Schul- und Kitaschließung

Wenn Kindergärten und Schulen aus Vorsicht zum Infektionsschutz geschlossen werden, können Arbeitnehmer im Notfall zu Hause bleiben, um ihre Kinder zu betreuen. Ob sie dann auch weiter ihr Gehalt bekommen, hängt aber davon ab, ob wirklich keine andere Betreuung möglich war. Es ist also zu prüfen, ob ältere, gesunde Schulkinder, die entsprechendes Verantwortungsbewusstsein haben, allein zu Hause gelassen werden können und für jüngere Kinder alternative Betreuungsmöglichkeiten gegeben sind (z.B. Beaufsichtigung durch Großeltern). Gibt es keine Alternative, kommt regelmäßig § 616 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zur Anwendung, das bedeutet nur für kurze Zeit besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Bleiben die Schulen oder Kitas länger geschlossen, besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Einvernehmliche Lösungen mit dem Arbeitgeber sind immer möglich, z.B. Abbau von Überstunden, Homeoffice, Urlaub. Ist das eigene Kind krank, kann man die zehn Krankheitstage nutzen, die jeder gesetzlich versicherte Elternteil zur Betreuung eines kranken Kindes unter 12 Jahren hat.

Am 28.03.2020 hat der Gesetzgeber eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf dem Weg gebracht:

Entschädigungen für Eltern Änderung des Infektionsschutzgesetzes mit Wirkung ab 30.03.2020

Eltern von Kindern bis 12 Jahren, die wegen der Schul- und Kitaschließungen durch die Behörden zu Hause bleiben müssen und Einkommen verlieren, haben Anspruch auf Entschädigung. Gezahlt werden sollen 67 Prozent des Nettoeinkommens, aber maximal 2016 Euro im Monat für sechs Wochen.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für die Dauer der Kinderbetreuung, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent auszus zahlen.

Sie melden uns die betroffenen Zeiträume und Arbeitnehmer, damit wir dies im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnungen berücksichtigen können.

Dann ist ein Erstattungsantrag durch den Arbeitgeber bei der Landesdirektion zu stellen, dem zahlreichen Unterlagen beigelegt werden müssen. Aus diesem Grund empfehlen wir, den Antrag nach Aufhebung der Schließung der Schul- und Kitaeinrichtungen zu stellen. Hier können Sie auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen

(https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854) (diese sind in allen Bundesländern ähnlich gestaltet) ausführliche Informationen und das Formular ansehen.

Einen Haken hat die neue Regelung: Sie gilt erst ab dem 30.03.2020. Die Zeit vom 16.03.2020 bis zum 29.03.2020 ist damit nicht abgedeckt. So ist zumindest die Gesetzeslage und wir haben gestern auch keine gegenteilige telefonische Auskunft bekommen. Sollte es hier noch zu Änderungen kommen werden wir Sie umgehend informieren.